Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2743

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.)

— Drucksache 2681 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Löhr

Der Außenhandelsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 4. Mai 1961 mit dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.) — Drucksache 2681 — befaßt; er hat der Vorlage mit den aus der Anlage sich ergebenden Änderungen einmütig zugestimmt.

Bonn, den 5. Mai 1961

Dr. Löhr

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

zu dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.) — Drucksache 2681 — die aus der nachstehenden Fassung ersichtlichen Änderungsvorschläge anzunehmen und der entsprechend neugefaßten Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.) zuzustimmen.

Bonn, den 5. Mai 1961

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Dr. Löhr**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.)

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 15.07 (Fette pflanzliche Öle usw.) treten folgende Änderungen ein:
   a) In Absatz B - I - b - 1 (roh, unter Zollsicherung) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) hinter dem Wort „Zollsicherung" das Fußnotenzeichen „*)" angefügt.
   b) Am Schluß der Seite 59 des Deutschen Zolltarifs 1961 wird folgende Fußnote angefügt:
      „*) Für Bankulnuß-, Boleko-, Chaulmoogra-, Croton-, Kekuna-, Lorbeer-, Mafura-, Mankettinuß-, Manihot-, Pulguera- und Ucuhuba-Öl entfällt die Zollsicherung."

2. In der Tarifnr. 25.28 (Natürlicher Kryolith usw.) wird in Absatz A in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „7" geändert in „frei".

3. In der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.13 (Paraffin usw., Ozokerit usw.) wird der letzte Satz gestrichen.

4. In der Tarifnr. 28.20 (Aluminiumoxyd usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
Anmerkung zu Tarifnr. 28.20 Aluminiumoxyd aus Abs. A zum Verhütten auf Aluminium, bis zu einer Gesamtmenge von 35 000 t, in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961, unter Zollsicherung	frei	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

5. In den Tarifnr. 37.04 (Lichtempfindliche photographische Platten und Filme usw.), 37.06 (Kinematographische Filme usw.) und 37.07 (Andere kinematographische Filme usw.) wird jeweils im Kopf der Spalten 3 und 4 die Angabe „Zollsatz für je 100 m" geändert in „Zollsatz für 100 m".

6. In der Tarifnr. 40.08 (Platten usw. aus Weichkautschuk) wird in Absatz B die Bezeichnung der Unterabsätze „a" und „b" geändert in „I" und „II".

7. In der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird das Wort „Zollaufsicht" geändert in „Zollsicherung".

8. In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird die Anmerkung wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „4½fache" wird ersetzt durch „2fache"
   b) Die Zahl „9 500 t" wird ersetzt durch „21 000 t".

9. In der Tarifnr. 84.59 (Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen) erhält der Absatz D folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes
D - Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:		
I - Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate	3	5,9
II - andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbändeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.):		
a - Drahtumbändelungsmaschinen . . .	frei	3,4
b - andere	3	6,4

10. In der Tarifnr. 92.12 (Tonträger usw.) wird in Absatz B - II - b - 1 im Kopf der Spalte 4 die Angabe „Zollsatz für je 100 m" geändert in „Zollsatz für 100 m".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen in § 1 Nr. 2, 4, 7 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.